

Geschichte der Seelsorge, der Pädagogik und der Kultur beschäftigt. Ein Personen- und Sachindex hilft den Reichtum des Buches zu erschließen. Man kann hoffen, daß bald eine deutsche Übersetzung erscheint. – Ein kleiner Hinweis: auf S. 385, Anm. 15, muß der Autor der Arbeit über Peter Faber heißen: E. Niermann (statt: Niemann).

G. SWITEK S. J.

CANON LAW IN PROTESTANT LANDS. Hrsg. *Richard H. Helmbold* (Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte 11). Berlin: Duncker u. Humblot 1992. 272 S.

Das vorliegende Buch ist aus dem Bemühen einer (1987 gebildeten) Arbeitsgruppe entstanden, die es sich zum Ziel gesetzt hat, das protestantische Kirchenrecht in Europa und in den USA zu erforschen. Die Arbeit enthält neun (sehr unterschiedlich lange) Beiträge. Im ersten (Die Fortgeltung des kanonischen Rechts und die Haltung der protestantischen Juristen zum kanonischen Recht in Deutschland bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, 13–47), auf welchen ich etwas ausführlicher eingehen möchte, erinnert *U. Wolter* zunächst an die Tatsache, daß zum geltenden Recht in Deutschland zur Zeit der Reformation (sowohl im kirchlichen wie auch im weltlichen Bereich) neben dem römischen Recht auch das kanonische Recht gehörte. Der Geltungsgrund war die Rezeption als ein gewohnheitsrechtlicher Vorgang. Gegen dieses kanonische Recht kämpfte der Wittenberger Reformator. „Die äußerlich auffälligste Demonstration Luthers gegen das kanonische Recht ist die Verbrennung der päpstlichen Bannbulle *Exsurge Domine* am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg gewesen, denn er übergab damit auch ‚alle Bücher des Papstes‘, also auch das ganze *Corpus Iuris Canonici* dem Feuer“ (15). Freilich ist Luthers Denkansatz bezüglich des Kirchenrechts letztlich (in der evangelischen Kirche) nicht akzeptiert worden. Das lag u. a. an Melancthon und den Wittenberger Juristen, die sich auf das überkommene kirchliche Recht, nachdem es mit den neuen theologischen Grundlagen in Übereinstimmung gebracht worden war, stützten. Daraus entwickelte sich nach und nach ein eigenständiges evangelisches Kirchenrecht. Vor allem hat man das (bisher geltende kanonische) Ehe-recht in die (evangelischen) Kirchenordnungen übernommen. „Die evangelischen Kirchen- und Ehegerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts sind deshalb wichtige Zeugnisse für den Nachweis der Geltung des kanonischen Rechts in den deutschen Ländern in der nachreformatorischen Zeit“ (21). Bei der Beurteilung des kanonischen Rechts hat man sich vor allem von der Idee der *Rezeption* leiten lassen. Diese ist der Geltungsgrund dafür, daß kanonisches (und das heißt letztlich: „katholisches“) Kirchenrecht in die protestantische Kirche übernommen wurde. Im zweiten Beitrag (Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 18. Jahrhunderts, 49–121) gibt *A. Sprengler-Ruppenthal* einen breiten Überblick über die folgenden Materien und Rechtsinstitute: das landesherrliche Kirchenregiment, das Patronatsrecht, das Sendrecht, den Priesterzölibat, die Klostergebäude, das Verbot, unzüchtige „Weiber“ bei sich zu haben, die Besoldung der Kirchendiener, das Zehntrecht, die Stolgebühren, das Taufrecht, das Abendmahl, Beichte und Buße, die Firmung und die Konfirmation, das Fasten, die Festtage, die Kirchenbücher, das Eherecht, das Schulrecht, die Armenversorgung, die Eidesleistung und das Widerstandsrecht. Zusammenfassend wertet Sp.-R. die Kirchenordnungen folgendermaßen: „In der obigen Untersuchung wird deutlich: daß [nach der Reformation] die Strukturen der sichtbaren Kirche erhalten geblieben sind . . ., ist zu einem guten Teil auf das kanonische Recht zurückzuführen. Diese Strukturen werden in den Dienst der Verkündigung des göttlichen Wortes gestellt“ (120). Aus dem kurzen Beitrag von *R. Feenstra* (Canon Law at Dutch Universities from 1575 to 1811, 123–134) wird deutlich, daß das kanonische Recht in der angegebenen Periode (1575 wird die Universität von Leiden gegründet; 1811 werden die Niederlande französisch) an den niederländischen Universitäten durchaus eine Rolle gespielt hat. *J. Witte, JR.* (The Plight of Canon Law in the Early Dutch Republic, 135–164) weist darauf hin, daß die Reformation das kanonische Recht in den Niederlanden nicht abgeschafft hat. „The importance of the canon law was not lost on post-Reformation jurists in the Netherlands“ (163). Ähnliches gilt für Frankreich. Darüber informiert *R. A. Mentzer, JR.* (The

Reformed Churches of France and Medieval Canon Law, 165–185). Die Gründe für das Überleben des kanonischen Rechts liegen vor allem darin, daß man (in der calvinistischen Kirche) ein Eherecht benötigte, daß man eine Leitungsordnung brauchte und daß der französische König in seinen Anweisungen für die Hugenotten kanonisches Recht verwendete. Daß die Dinge in der Schweiz etwas anders lagen, dies führt *T. M. Safley* aus (Canon Law and Swiss Reform: Legal Theory and Practice in the Marital Courts of Zürich, Bern, Basel, and St. Gall, 187–201). Der Einfluß des kanonischen Rechts war dort gering. „An active presence seems lacking at least in the Swiss cantons“ (200). *R. H. Helmboltz* (Canon Law in Post-Reformation England, 202–221) kann in einer detaillierten Untersuchung nachweisen, daß in England das kanonische Recht die Reformation überlebte. Auch in der Zeit nach der Reformation besaßen die Bibliotheken große Sammlungen von kanonischem Recht. Sicherlich gab es für dieses Recht Hindernisse. „However, even when they are recognized, it remains true that they did not extinguish the canon law in England“ (221). Wie war es in Irland? Darüber informiert uns *W. N. Osborough* (Ecclesiastical Law and the Reformation in Ireland, 223–252). In der ersten Zeit nach der Reformation spielte das kanonische Recht durchaus eine bedeutende Rolle. Das änderte sich erst mit dem 18. Jahrhundert. In dem letzten Beitrag des vorliegenden Buches untersucht *L. Bonfield* die Situation in den USA (Canon Law in Colonial America: Some Evidence of the Transmission of English Ecclesiastical Court Law and Practice to the American Colonies, 253–271). B. beschränkt sich bei seiner Untersuchung im wesentlichen auf Massachusetts. Dort scheint der Einfluß des kanonischen Rechts gering gewesen zu sein. – Das Verzeichnis der Mitarbeiter (272) schließt dieses nützliche Buch ab. Die Arbeit hätte noch gewinnen können, wenn man ihr Verzeichnisse (wenigstens ein Personenregister) beigegeben hätte.

R. SEBOTT S. J.

FRAY LUIS DE LEÓN, *Exposición del libro de Job*. Estudio, edición y notas de *Javier San José Lera* (Textos recuperados VIII). Salamanca: Ediciones Universidad de Salamanca 1992. 2 Bde., 929 S.

Luis de León (1527/28–1591), Augustinermönch, Professor für Theologie und Bibelwissenschaft an der Universität Salamanca, ist einer breiteren Öffentlichkeit vor allem als einer der bedeutendsten Dichter der spanischen Renaissance bekannt. Er selbst jedoch verstand sich in erster Linie als Theologe. Theologie war für ihn zunächst scholastische Theologie, d. h. Auslegung der Sentenzen des Petrus Lombardus und der Summa des Thomas von Aquin; den Höhepunkt der Theologie aber sah er in der Bibel-exegese, die er ganz im Sinne des Humanismus auf eine philologisch präzise Auslegung der Urtexte gründete. Dadurch geriet er bekanntlich in Konflikt mit der Inquisition. Seine eigentliche Leistung kommt weniger in seinen lateinischen Kommentaren zum Ausdruck als vielmehr in den spanischen Werken, in denen sich das Zurückgehen auf den Urtext der Bibel in charakteristischer Weise mit der Hochschätzung der Volkssprache verbindet. Zu diesen gehören neben den bibeltheologischen Schriften ‚De los nombres de Cristo‘ und ‚La perfecta casada‘ vor allem zwei Bibelkommentare, der mit jugendlichem Schwung geschriebene, teilweise „freche“ (weil nur den Literalsinn des Hohenlieds beachtende), knappe Kommentar zum Hohenlied und die in langen Jahren gereifte umfangreiche Auslegung des Buches Job. Wie neu und ungewohnt die Art dieser Kommentare war, zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, daß beide erst im 18. Jahrhundert im Druck erscheinen konnten. Nur die von Luis de León verfaßte paraphrasierende Nachdichtung des Buches Job in Terzetten wurde schon im 17. Jahrhundert publiziert.

Jetzt legt *Javier San José Lera*, Professor für spanische Literatur an der Universität Salamanca, eine kritische Ausgabe des Job-Kommentars vor. In der umfangreichen, gelehrten Einleitung (9–140) weist er zunächst auf die drei Faktoren hin, die das Denken von Fray Luis hauptsächlich geformt haben: die augustinish geprägte Spiritualität seines Ordens, den Humanismus der Universität von Alcalá und die einer erneuerten Scholastik verpflichtete Tradition der Universität von Salamanca. Darauf folgen längere Ausführungen über die Bibelexegese im 16. Jahrhundert. Wie San José zeigt, hat